

11-4480 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2184 15

1982 -11- 09

A N F R A G E

der Abgeordneten GRABHER-MEYER, DR. OFNER
an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend die Rettung des Kamptales.

Wie Berichten in den Massenmedien wiederholt zu entnehmen war, hat die Niederösterreichische Elektrizitätswerke AG (NEWAG) bereits vor längerer Zeit bei der Bezirkshauptmannschaft Horn um die naturschutzbehördliche Bewilligung für die energiewirtschaftliche Nutzung des Kampes durch die Errichtung von zwei Kraftwerksanlagen in Steinegg und in Rosenberg innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Kamptal" angesucht. Im Zuge dieses Verfahrens gab der beigezogene Sachverständige ein Gutachten ab, in welchem es unter anderem wörtlich heißt:

"Bei der von der NEWAG für eine Zweistufenlösung zur Kraftnutzung vorgesehenen Flußstrecke des Kampes zwischen Wegscheid und Rosenberg handelt es sich um eines der letzten größeren Flußengtäler im Bereich der Bömischen Masse bzw. des Moravikums. Da das betroffene Engtal des Kampes noch beträchtliche straßenlose Abschnitte aufweist, kann es im biologischen Sinn noch als ein relativ naturnaher und ökologisch intakter Großlebensraum bezeichnet werden.

... Im übrigen darf darauf verwiesen werden, daß der betroffene Talabschnitt des Kampes auch aufgrund seiner geologischen Eigenschaften, besonders jedoch hinsichtlich seiner Geomorphologie, eine große wissenschaftliche Bedeutung besitzt. Dieser Talabschnitt - es handelt sich übrigens um den letzten dieser Art in Niederösterreich nördlich der Donau - zeigt die geologische

- 2 -

Geschichte sowohl in Form von Sedimenten als auch hinsichtlich der hier auftretenden charakteristischen geomorphologischen Formen von Oberoligozän an bis heute lückenlos. Diese geologischen Eigenschaften bedingen auch den landschaftlich sehr schönen und teilweise auch wildromantischen Charakter des engen Tales.

Die reiche ökologische Gliederung des gegenständlichen Kampabschnittes bedingt auch eine entsprechende artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.

... Aufgrund der vorliegenden Fakten vermittelt also die Flußstrecke des Kampes zwischen Wegscheid bis Rosenberg heute noch weitgehend den Eindruck einer im höchsten Maße anthropogen unbeeinflussten Naturlandschaft. Deshalb ist dieses Gebiet auch gegenüber Eingriffen aller Art im höchsten Maße empfindlich, und es ist daher selbstverständlich, daß die geplanten Kraftwerksprojekte zu weitgehenden Veränderungen des gesamten Ökosystems führen müssen, wobei festgestellt wird, daß trotz aller Sanierungsmaßnahmen diese Veränderungen nach dem Bau der Stau-stufen insbesondere im Bereich der Rückstauräume irreversible Vorgänge (Auslöschung der Tier- und Pflanzengesellschaften) auslösen, die auch durch Vorkehrungen nicht verhindert werden können. Es ist daher klar, daß eine Realisierung der beiden Kraftwerksprojekte die ursprüngliche Fauna und Flora weitgehend auslöschen wird und daß an deren Stelle notwendigerweise Sekundärlebensgemeinschaften treten werden. Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß die gegenständlichen Kraftwerksprojekte auch eine weitgehende Veränderung des Landschaftsbildes nach sich ziehen !

Aus allen angeführten Gründen bestehen insbesondere im Raume des

- 3 -

projektierten Speicherkraftwerkes Steinegg vom Standpunkt des Naturschutzes schwerste Bedenken gegen eine Realisation des Vorhabens. Diese Bedenken werden auch durch den Umstand erhärtet, daß ein Großteil der Wiener Naturwissenschaftler (Zoologen, Botaniker) gegen eine Realisierung des Kampal- ausbaues ist, was in zahlreichen Zuschriften und Versammlungen offen dargelegt wurde."

Ungeachtet dieser negativen Stellungnahme des Sachverständigen erteilte die Bezirkshauptmannschaft Horn am 20.7.1981 bescheidmäßig die naturschutzbehördliche Bewilligung für die energiewirtschaftliche Ausnutzung des Kampes durch die Errichtung einer Kraftwerksanlage in Rosenberg, während über das die Kraftwerksanlage Steinegg betreffende Ansuchen vorläufig nicht abgesprochen wurde.

Gegen den Bewilligungsbescheid richtete der "Verein der Freunde des Kampales" am 8.10.1981 an die niederösterreichische Landesregierung eine Aufsichtsbeschwerde sowie ein Begehren gemäß dem § 68 Abs. 3 AVG, den Bescheid wegen Gesetzeswidrigkeit von Amts wegen aufzuheben. In dieser Eingabe wurde unter anderem darauf Bezug genommen, daß das vorerwähnte Sachverständigengutachten nur mangelhaft ausgewertet und der § 6 Abs. 4 des niederösterreichischen Naturschutzgesetzes verletzt wurde.

Da die niederösterreichische Landesregierung in der Folge untätig blieb, wurde am 12.3.1982 bei der Volksanwaltschaft das Ersuchen eingebracht, der niederösterreichischen Landesregierung die Empfehlung zu erteilen, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn gemäß § 68 Abs. 3 AVG von Amts wegen aufzuheben. Das diesbezügliche Verfahren bei der Volksanwaltschaft ist noch anhängig.

- 4 -

Bereits zuvor hat jedoch die NEWAG beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den Antrag auf Bewilligung bevorzugter Wasserbauten in Ansehung des Kraftwerkes Rosenberg eingebracht, über den - dem Vernehmen nach - bislang noch nicht entschieden worden sein soll.

Es besteht nunmehr die für den Landschaftsschutz im Kampal eminente Gefahr, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine positive Entscheidung im Sinne des Ansuchens der NEWAG trifft, ehe die niederösterreichische Landesregierung (von Amts wegen oder über Empfehlung der Volksanwaltschaft) den die Voraussetzung für die Errichtung des verfahrensgegenständlichen Wasserbaues bildenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn aufgehoben hat, was zur Folge hätte, daß mit dem Kraftwerksbau in Rosenberg begonnen werden könnte. Dies würde jedoch bedeuten, daß eines der naturbelassensten Gebiete Österreichs für immer verloren wäre, da selbst im Falle einer nachträglichen Aufhebung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Horn durch die mittlerweile erfolgte Bauführung nicht wieder gutzumachende Schäden entstünden.

Auch erscheint es wesentlich, darauf zu verweisen, daß - ungeachtet der Tatsache, daß das Kraftwerk Steinegg nicht (mehr) Gegenstand des beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anhängigen Verfahrens ist - das Kraftwerk Rosenberg als Ausgleichsbecken für das Kraftwerk Steinegg gedacht ist. Eine positive Bescheiderledigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für das Kraftwerk Rosenberg würde demnach ein gefährliches Präjudiz für das Projekt Steinegg schaffen.

Darüberhinaus scheint es im vorliegenden, auf das Kraftwerk Rosenberg bezughabenden Fall überhaupt zweifelhaft, ob von einem "Interesse der Volkswirtschaft" im Sinne des Wasserrechtsgesetzes gesprochen werden

- 5 -

kann, da das Kraftwerk Rosenberg nach Fertigstellung nur maximal 22 Gigawattstunden an Leistung erbringen würde. Aber auch eine höhere Leistung könnte den ökologisch-ökonomischen Nachteil, daß irreversible Schäden an der Natur angerichtet würden, nicht annähernd wettmachen, sodaß unter Berücksichtigung eines echten volkswirtschaftlichen Interesses die Bewilligung in jedem Fall zu versagen wäre.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die

A n f r a g e :

1. Ist Ihnen das in dem bei der Bezirkshauptmannschaft Horn durchgeführten Verfahren eingeholte Sachverständigengutachten, aus dem unter anderem hervorgeht, daß durch die Realisierung des Kraftwerksprojektes Rosenberg nicht wieder gutzumachende Schäden für den Naturschutz entstehen würden, bekannt?
2. Sind Sie der Ansicht, daß diese schwerwiegenden und irreversiblen Schäden an der Natur zugunsten der hier projizierten - noch dazu nur außerordentlich bescheidenen - Energiegewinnung in Kauf genommen werden sollten?
3. Werden Sie vor Ihrer Entscheidung über den Antrag der NEWAG die Empfehlung der Volksanwaltschaft bzw. die Aufhebung des gesetzwidrigen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Horn durch die niederösterreichische Landesregierung abwarten?